

Name:.....

Adresse:.....

WAHRNEHMUNGSVERTRAG LITERAR-MECHANA (Musiknoten) A/V

§ 1 Rechtseinräumung

(1) Ich betraue die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/3/5, Handelsgericht Wien, FN 127765s, mit der ausschließlichen Wahrnehmung folgender, mir als Urheber/in bestehender und künftig zu schaffender Werke der Tonkunst und von den mit diesen verbundenen Sprachwerken (vertonte Texte) mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild (Notenschrift) und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten), als Rechtsnachfolger/in oder Werknutzungsberechtigte/r eines/einer solchen Urhebers/Urheberin zustehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, über die ich frei und unbeschränkt verfüge, und räume ihr zu diesem Zweck ausschließliche und übertragbare Werknutzungsrechte ein bzw. übertrage ihr die mir zustehenden Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wie folgt:

- a) das Recht der reprographischen Vervielfältigung und der Vervielfältigung zur öffentlichen Vorführung erschienener oder mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise, dass sie für die Allgemeinheit zugänglich sind, zur Verfügung gestellter Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, zur Verwendung im Gemeindegesang von Religionsgemeinschaften in Gottesdiensten oder im Rahmen von anderen Gemeindeveranstaltungen gemäß § 15 UrhG;
- b) das Recht der reprographischen Vervielfältigung und Verbreitung zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
- c) die Ansprüche auf angemessene Vergütung für das Verleihen gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
- d) den Anspruch auf angemessene Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß den §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
- e) das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit §59c Abs 1, und §59c Abs 2 UrhG;
- f) die Rechtseinräumung in Punkt a. und d. bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).

(1a) Ist die Wahrnehmung von Rechten im Ausland in einem weiteren Umfang gesetzlich vorgeschrieben und/oder praktisch üblich, erstreckt sich die Rechtseinräumung auch auf diese Bereiche.

(2) Ich nehme zur Kenntnis, dass Änderungen der Bedingungen dieses Wahrnehmungsvertrags gemäß § 24 Abs 2 VerwGesG 2016 für mich wirksam werden, es sei denn, ich kündige diesen Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem mir die Änderung in schriftlicher Form (per Post oder per Email) mitgeteilt wurde. Erweiterungen des Umfangs der von der Literar-Mechana wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn ich diesen nicht binnen derselben Frist schriftlich (per Post oder per Email) widerspreche.

(3) Ich verpflichte mich, auf Verlangen der Literar-Mechana allenfalls weitere erforderliche Erklärungen (Vollmachten, Zessionen u. dgl.) auf meine Kosten schriftlich (per Post oder per Email) abzugeben und mich selbst der Wahrnehmung der Rechte zu enthalten, mit deren Wahrnehmung ich die Gesellschaft betraut habe.

(4) Dieser Vertrag umfasst auch alle Werke, die anonym oder unter einem bekannten oder unbekanntem Decknamen veröffentlicht wurden oder künftig veröffentlicht werden. Ich verpflichte mich, die anonym veröffentlichten Werke und/oder die verwendeten Decknamen unverzüglich der Literar-Mechana bekanntzugeben. Der Übergang der eingeräumten Rechte erfolgt schon zum Zeitpunkt ihres Entstehens und ist an keine formellen Voraussetzungen gebunden.

(5) Die Rechtseinräumung gemäß § 1 Abs 1 erfolgt an die Literar-Mechana für alle Länder der Welt. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Rechtswahrnehmung gemäß § 1 auf einzelne der vorstehend bezeichneten Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche oder auf einzelne Länder im Stammdatenblatt beschränkt werden kann. Das Stammdatenblatt ist integrierender Bestandteil dieses Wahrnehmungsvertrags.

(6) Ich nehme zur Kenntnis, dass ich ungeachtet der Rechtseinräumung gemäß § 1 Abs 1 dieses Vertrages an die Literar-Mechana berechtigt bleibe, jedermann das Recht einzuräumen, meine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen. Ich werde eine derartige Lizenzvergabe der Literar-Mechana unter Angabe des Werks, des Lizenznehmers/der Lizenznehmerin, der Art und des Umfangs der erteilten Bewilligung mindestens vier Wochen vor Einräumung der Nutzungsbewilligung schriftlich mitteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die Literar-Mechana unterbleibt in diesen Fällen. Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Ausübung der Rechte durch die Literar-Mechana

Die Literar-Mechana ist hiermit berechtigt, die in § 1 Abs 1 bezeichneten Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im eigenen Namen, jedoch in meinem Interesse wahrzunehmen, und insbesondere durch Erteilung von Werknutzungsbewilligungen oder Einräumung von Werknutzungsrechten an dritte Personen nutzbar zu machen, die Gegenleistungen in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren und mit in- und ausländischen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die (gegenseitige) Wahrnehmung bzw. das Inkasso der von ihr verwalteten Rechte abzuschließen.

Die Literar-Mechana ist insbesondere auch berechtigt, die ihr eingeräumten bzw. abgetretenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche gegebenenfalls auch (im eigenen Namen) vor Gerichten oder Behörden jeder Art geltend zu machen.

§ 3 Werkverzeichnis

Ich verpflichte mich, der Literar-Mechana auf den von ihr ausgegebenen Formblättern bzw. in Form von Katalogen ein vollständiges Verzeichnis der in § 1 Abs 1 dieses Vertrages bezeichneten Werke zu übergeben und bei jedem Werk die Berechtigten (Autor/inn/en, Komponist/inn/en und Verlage) wahrheitsgemäß anzugeben. Ich verpflichte mich, dieses Verzeichnis jeweils fortlaufend zu ergänzen und hafte für den Schaden, der sich aus Tantiemenabrechnungen ergibt, die auf unvollständigen und unrichtigen Angaben im Werkverzeichnis beruhen.

§ 4 Verteilungsbestimmungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Tantiemenabrechnungen nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze der Verteilung, die von der Mitgliederhauptversammlung aufgestellt werden, und dem vom Aufsichtsrat der Literar-Mechana zu erstellenden jeweiligen Verteilungsbestimmungen erfolgen; ferner, dass dies nach Abzug allfälliger Zuwendungen an die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Literar-Mechana sowie nach Abzug der Unkosten, die durch die Verwaltung und Verwertung der Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche entstehen, mit deren Wahrnehmung die Literar-Mechana betraut worden ist, geschieht.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung gehen auf meine Rechtsnachfolger/innen über. Sind mehrere Rechtsnachfolger/innen vorhanden, so können sie ihre Rechte der Literar-Mechana gegenüber nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Wenn ein/e solche/r Bevollmächtigte/r nicht namhaft gemacht wird, so kann die Literar-Mechana die Auszahlung der betreffenden Beträge bis zur Namhaftmachung eines/einer gemeinsamen Bevollmächtigten sperren oder gerichtlich erlegen.

(2) Eine Kündigung dieses Vertragsverhältnisses kann spätestens bis zum 30. Juni zum 31. Dezember jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen, wobei der Tag der Postaufgabe maßgebend ist.

(3) Die Kündigung des Wahrnehmungsvertrags kann auf einzelne Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche gemäß § 1 Abs 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden.

Der aufgrund der Verteilungsbestimmungen für jedes Werk errechnete Betrag wird bei verlegten Werken zu 100% dem Musikverlag ausbezahlt, sofern die Verteilungsbestimmungen ausländischer Verwertungsgesellschaften keine andere Regelung treffen. Der Musikverleger ist verpflichtet, diesen Betrag gemäß dem zwischen ihm und dem Urheber/der Urheberin bzw. dem Originalverleger bestehenden Vertrag weiter zu verrechnen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Wahrnehmungsvertrag unterliegt österreichischem Recht.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs 2 bedürfen Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Etwaige Gebühren und Abgaben für diesen Vertrag gehen zu Lasten des Bezugsberechtigten.

(4) Allfällige Streitigkeiten aus diesem Wahrnehmungsvertrag sind möglichst gütlich – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Vermittlerin – zu regeln. Für Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen des durch diesen Wahrnehmungsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses sowie für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich allfälliger Rückforderungsansprüche, wird das Handelsgericht Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

(5) Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Wahrnehmungstätigkeit der Literar-Mechana gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/3/5
IBAN AT 44 1100 0005 2185 7300, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s · DVR 0732010 · UID-Nr.: ATU16311006